

**Friedhofs-  
gebührensatzung  
der  
Stadt Kirchhain**

# **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe .....	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld .....	7
§ 5 Rechtsmittel, Zwangsmittel .....	7
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 195), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Friedhöfe

- Kirchhain-Kernstadt,
- Kirchhain-Anzefahr,
- Kirchhain-Emsdorf,
- Kirchhain-Himmelsberg,
- Kirchhain-Sindersfeld,
- Kirchhain-Stausebach,

sowie die Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in

- Kirchhain-Betziesdorf,
- Kirchhain-Burgholz,
- Kirchhain-Großseelheim,
- Kirchhain-Kleinseelheim,
- Kirchhain-Langenstein,
- Kirchhain-Niederwald  
u n d
- Kirchhain-Schönbach

als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
- für Bestattungen, Ausgrabungen / Entfernungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabräumungen der Nutzungsberechtigte,
- diejenige Person, die sich der Stadt Kirchhain gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

### 1. Nutzungsrechte

#### 1.1 Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.370,00 €
- b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene  
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.541,00 €

c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 35 Jahren	2.334,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 35 Jahren	3.044,00 €
e) Rasen-Erdgrabstätte (Reihengrab) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.885,00 €
f) Erdgrabstätte mit Grabumfassung Friedhof Anzefahr (nur Nutzungsrecht)	2.512,00 €
g) Zusatzgebühr für Erdgrabstätte mit Grabumfassung	700,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	66,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	87,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	104,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	121,00 €

## 1.2 **Urnengrabstätten**

a) Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.380,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer zweistellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.008,00 €
c) Urnengrabstätte für den Friedhof in Anzefahr u n d Stausebach (nur Nutzungsrecht)	1.064,00 €

d) Zusatzgebühr für Urnengrabstätte mit Grabumfassung für den Friedhof in Anzefahr	385,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	46,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer zweistellig pro Jahr	50,00 €

### 1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) Rasen-Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.013,00 €
b) Platz für Erinnerungszeichen an Gedenkstein für 20 Jahre	100,00 €
c) Urnengrabstätte für Baumbestattungen Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.194,00 €

## 2. Bestattungen, Umbettungen, Einebnungen je Fall

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben und Schließen des Grabes)	470,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben und Schließen des Grabes)	771,00 €
c) Gestellung von städtischem Personal während der Beisetzung pro angefangene Stunde	42,00 €
d) Erdbestattung einer Urne Ausheben des Grabes Schließen des Grabes	131,00 € 131,00 €

e) Bestattung einer Urne in einer Urnenkammer	
Öffnen der Kammer	42,00 €
Schließen der Kammer	42,00 €

### **Umbettungen**

a) Umbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	nach tatsächlichem Aufwand
b) Umbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	nach tatsächlichem Aufwand
c) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	nach tatsächlichem Aufwand
d) Umbettung einer Urne aus einer Urnenkammer	nach tatsächlichem Aufwand

### **Einebnung von Grabstellen**

a) Einebnung einer Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	182,00 €
b) Einebnung einer Erdgrabstätte einstellig	212,00 €
c) Einebnung einer Erdgrabstätte zweistellig	363,00 €
d) Einebnung einer Erdgrabstätte dreistellig	546,00 €
e) Einebnung einer Erdgrabstätte vierstellig	728,00 €
f) Einebnung einer Erdgrabstätte mit Grabumfassung	360,00 €
g) Einebnung einer Urnengrabstätte	182,00 €
h) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer	42,00 €
i) Einebnung einer Urnengrabstätte mit Grabumfassung	180,00 €

### 3. **Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für die Dauer der Nutzungszeit je Jahr**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 8,00 €  |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr         | 10,00 € |
| c) Erdwahlgrabstelle einstellig   | 10,00 € |
| d) Erdwahlgrabstelle zweistellig  | 17,00 € |
| e) Erdwahlgrabstelle dreistellig  | 25,00 € |
| f) Erdwahlgrabstelle vierstellig  | 30,00 € |
| g) Erdgrabstätte mit Grabumfassung  | 47,00 € |
| h) Urnenwahlgrabstätte  | 8,00 €  |
| i) Urnengrabstätte mit Grabumfassung  | 33,00 € |

### 4. **Friedhofsgebäude**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Nutzung der Friedhofskapelle Kirchhain-Kernstadt je Nutzung   | 244,00 € |
| b) Nutzung der Friedhofskapelle in den Stadtteilen:<br>Anzefahr, Emsdorf, Sindorsfeld, Stausebach, Betziesdorf, Burgholz, Großseelheim, Kleinseelheim, Langenstein, Niederwald, Schönbach<br>je Nutzung<br>(Nebenkosten werden durch den jeweiligen Friedhofsausschuss per Kostenbescheid separat erhoben) | 120,00 € |
| c) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes / der Leichenhalle (Stadtteile) je angefangener Tag  | 16,00 €  |
| d) Benutzung der Kühlzelle (Kernstadt) je angefangener Tag   | 35,00 €  |

## 5. **Verwaltungsleistungen (je Fall)**

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	145,00 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung / Entfernung einer Urne	96,00 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung zur Beisetzung ortsfremder Verstorbener (Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung)	48,00 €
d) Versand einer Urne	48,00 €
e) Zurückweisung einer Anzeige zur Errichtung von Einfassungen, Grabmalen und Abdeckplatten	48,00 €
f) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 2 der Friedhofssatzung	48,00 €
g) Ausstellung einer Urnenaufnahmebestätigung	48,00 €

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain vom 01. Oktober 2018 außer Kraft.

Kirchhain, 25. Mai 2023

DER MAGISTRAT  
der Stadt Kirchhain

(Olaf Hausmann)  
Bürgermeister

Anmerkung:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2023.  
Bereitgestellt nach Hinweisbekanntmachung im Kirchhainer Anzeiger am 26.05.2023, auf der Homepage der Stadt Kirchhain ab dem 01.06.2023, Inkrafttreten am 01.06.2023.